



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 25. NOVEMBER 2022

NR. 47

SEITEN 1769–1814



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



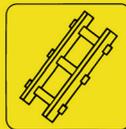
Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

1769 Aus den Verhandlungen
des Landrats

Regierungsrat

1771 Beschluss
1771 Medienmitteilungen

Direktionen

Landammannamt

1776 Kirchenopfer
1777 Medienmitteilung
1779 Verjährung der Verrechnungs-
steuer für Fälligkeiten 2019
*Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion*

1780 Eröffnung einer Verfügung
betreffend Kindesschutz-
massnahmen und Wechsel
des Rechtsbeistands
Justizdirektion

1780 Medienmitteilung
Sicherheitsdirektion

1781 Medienmitteilung

1782 **Eigentumsübertragungen**

1789 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1792 Bauplanaufgaben
1794 Konzession; Gesuch
1795 Rodungsgesuch

Submissionen

1795 Bekanntmachung Zuschlag

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

1796 Urteilspublikation

Schuldbetreibung und Konkurs

1797 Weitere Bekanntmachung

Rechtsauskunft

1797 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

1798 Verordnung über die Führung
des Urner Forschungsinstituts
Kulturen der Alpen als
Hochschule

1800 Verordnung über die Berufs-
und Weiterbildung (BWV);
Änderung

1803 Spitalliste Psychiatrie des
Kantons Uri

1811 Kreditbeschluss für einen
Kantonsbeitrag an das
Sanierungspaket 2023 bis
2030 des Theaters Uri

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2042 Ex. (WEMF 2022)

Erscheint jeden Freitag

Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:

Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanaufgaben Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

- 1812 Kreditbeschluss für den Bau
einer Photovoltaikanlage
(Vollausbau auf 189 kWp)
auf dem Dach des Ersatz-
neubaus Werkhof Betrieb
Kantonsstrassen
- 1813 Kreditbeschluss für die
Flachdachsanieuerung und
Installation einer Photovoltaik-
anlage (69 kWp) auf dem
Gebäude des Amts für
Strassen- und Schiffsverkehr,
Bürglen
- 1814 Kreditbeschluss für die
Flachdachsanieuerung und
Installation einer Photovoltaik-
anlage (128 kWp) auf dem
Bürogebäude Brickermatte,
Bürglen

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 16. November 2022 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsidentin Cornelia Gamma, Schattdorf

1. Sachgeschäfte
- 1.1 Die Verordnung über die Führung des Urner Forschungsinstituts Kulturen der Alpen als Hochschule wird beschlossen.
- 1.2 Die Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV) wird beschlossen.
- 1.3 An die Kosten des Sanierungspakets Theater Uri 2023 bis 2030 wird ein Verpflichtungskredit zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Gleichzeitig beschliesst der Landrat, dass die erforderlichen Jahrestanchen als Zahlungskredite ins jeweilige Budget aufzunehmen sind.
- 1.4 Der Baukredit für eine Photovoltaikanlage Werkhof Betrieb Kantonsstrassen (Vollausbau auf 189 kWp), Schattdorf, wird beschlossen.
- 1.5 Der Baukredit für die Flachdachsanieierung und Installation einer Photovoltaikanlage (69 kWp) auf dem Gebäude des Amtes für Strassen- und Schiffsverkehr, Bürglen, wird beschlossen.
- 1.6 Der Baukredit für die Flachdachsanieierung und Installation einer Photovoltaikanlage (128 kWp) auf dem Bürogebäude Brickermatte, Bürglen, wird beschlossen.
- 1.7 Der Rechenschaftsbericht über die kantonale Verwaltung des Kantons Uri in den Jahren 2020 und 2021 wird genehmigt.

Im Rahmen des Rechenschaftsberichts werden die folgenden parlamentarischen Vorstösse auf den 1. Januar 2022 als formell und materiell erledigt abgeschrieben:

- Parlamentarische Empfehlung Ruedi Cathry, Schattdorf, zu Planung WOV, Missstände Verkehrsführung Schattdorf
- Parlamentarische Empfehlung Ruedi Cathry, Schattdorf, zum Förderprogramm Energie Uri 2020
- Parlamentarische Empfehlung Petra Simmen, Altdorf, für eine transparente Information und klare Trennung von Tätigkeitsfeldern des Regierungsrats
- Parlamentarische Empfehlung Daniel Furrer, Erstfeld, zu Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden
- Parlamentarische Empfehlung Hans Gisler, Schattdorf, zu Sparmassnahmen
- Parlamentarische Empfehlung Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zum Erlass von Schutzreglementen

- 1.8 Der Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2020 und 2021 wird genehmigt.
- 1.9 Im Zusammenhang mit der Kostenlenkung im Personalbereich mittels Globalbudget für die Periode 2023 bis 2026 bewilligt der Landrat für das Globalbudget 2023 einen Betrag von 87,918 Mio. Franken inklusive dem Anteil der Justizverwaltung von 2,620 Mio. Franken. Die durchschnittliche Kostensteigerungsquote für die Jahre 2024 bis 2026 wird auf 0,4 Prozent festgelegt.
- 1.10 Der Landrat stimmt der Schaffung einer unbefristeten 100-Prozent-Stelle einer Gerichtsschreiberin/eines Gerichtsschreibers beim Landgericht Uri per 1. Januar 2023 zu. Zur Finanzierung der zusätzlichen Personalressourcen wird der Startwert für das Globalbudget Personal 2023 bis 2026 entsprechend erhöht.
- 1.11 Der Landrat stimmt der Erhöhung der Stellenprozente der Stelle administrative Leitung richterliche Behörden von 60 Prozent auf minimal 80 bis maximal 100 Prozent per 1. Januar 2023 befristet bis 2026 zu. Zur Finanzierung der zusätzlichen Personalressourcen wird der Startwert des Globalbudgets Personal 2023 bis 2026 entsprechend erhöht.
- 1.12 Der Nachtragskredit WOV (West-Ost-Verbindung) über 520 000 Franken (netto) wird beschlossen.
- 1.13 Der Nachtragskredit Kantonsbeitrag Bau Begegnungszentrum stiftung papilio über 250 000 Franken wird beschlossen.
2. Schriftliche Berichterstattung der Kommissionen
 - 2.1 Der Bericht der Finanzkommission vom 15. September 2022 zur Vergabepraxis der Baudirektion des Kantons Uri wird zur Kenntnis genommen.
 - 2.2 Der Jahresbericht der Spitalkommission (November 2021 bis Oktober 2022) wird zur Kenntnis genommen.
 - 2.3 Der Bericht 2021 der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK FHZ) der Hochschule Luzern – Fachhochschule Zentralschweiz an die Parlamente der Konkordatskantone wird zur Kenntnis genommen.
 - 2.4 Der Bericht zur Geschäftsprüfung 2021 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) an die Parlamente der Konkordatskantone der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) wird zur Kenntnis genommen.
3. Parlamentarische Vorstösse
Es werden keine neuen parlamentarischen Vorstösse eingereicht.
4. Fragestunde
Die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder beantworten vier Fragen.

Regierungsrat

Beschluss

Blanko-Wahldatum für einen allfälligen 2. Wahlgang bei den Richterwahlen

In seiner Sitzung vom 8. November 2022 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Für einen allfälligen 2. Wahlgang bei den Richterwahlen wird folgender Termin beschlossen:
 - 7. Mai 2023

Altdorf, 25. November 2022

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG); Freigabe für das Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat hat die Justizdirektion ermächtigt, zur vorgeschlagenen Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten eine Vernehmlassung durchzuführen. Diese trägt internationalen und nationalen Entwicklungen Rechnung. In diesem Zusammenhang hat der Bund eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) beschlossen. Sie tritt zusammen mit der entsprechenden Verordnung am 1. September 2023 in Kraft. Der Bund erlässt Datenschutzrecht jedoch nur für die Bundesverwaltung und Private. Für die Verwaltungen von Kanton und Gemeinden muss der Kanton eigenes Recht setzen. Das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) stammt aus dem Jahr 1994 und wurde letztmals auf den 1. Januar 2008 angepasst. Schon damals erfolgte die Revision hauptsächlich, um den europäischen Anforderungen Rechnung zu tragen. Unabhängig von den beschriebenen Entwicklungen auf europäischer und eidgenössischer Ebene zeigen sich beim Vollzug des KDSG mittlerweile einige Schwächen. Das Gesetz hat mit den technischen Entwicklungen im Bereich der Datenbearbeitung nicht mitgehalten und ist spürbar in die Jahre gekommen, sodass der Änderungsbedarf offenkundig ist.

Der vorliegende Entwurf stärkt den Datenschutz insgesamt. Er regelt Bereiche, die bisher nicht oder nur rudimentär normiert waren, namentlich die in der digitalen Welt nicht mehr wegzudenkende Datenbearbeitung durch beauftragte Dritte (Auftragsdatenbearbeitung), aber z. B. auch die Datensicherheit. Datenschutz-Folgenabschätzungen sollen das Verantwortungsbewusstsein der Behörden im Umgang mit Datenschutz erhöhen. Die Transparenz der Datenbearbeitung sowie die Kontrollmöglichkeiten der betroffenen Person werden punktuell verbessert, und nicht zuletzt werden die Stellung und die Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten gestärkt.

Die Vernehmlassung dauert bis am 28. Februar 2023. Die vollständigen Vernehmlassungsunterlagen können unter www.ur.ch/vernehmlassungen eingesehen und heruntergeladen werden.

Altdorf, 22. November 2022

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

2023 legt der Kanton Uri ein griffiges Energiegesetz vor

Die Energieversorgung der Schweiz erlebt turbulente Zeiten. Die Unsicherheiten bei der Stromversorgung zeigen, dass es sinnvoll und wichtig ist, Energie nicht zu verschwenden und möglichst aus eigenen Quellen zu erzeugen. Der Kanton Uri will mittelfristig die Versorgung der Bevölkerung mit einheimischer und erneuerbarer Energie sichern. Bei den eigenen Projekten geht der Kanton als Vorbild voran. Neubauten werden konsequent im Minergie-P-Standard erstellt (aktuelle Beispiele: Erweiterungsbau bwz uri, Kantonsspital Uri, Werkhof Betrieb Kantonsstrassen) und 90 Prozent der kantonalen Gebäude werden heute bereits mit erneuerbaren Energien geheizt. Zwei bestehende Gebäude verfügen über Anlagen zur Solarenergiegewinnung (Heizzentrale Brickermatte, bwz uri), und auf drei Verwaltungsgebäuden erstellt die Baudirektion aktuell neue Photovoltaikanlagen.

Der Kanton Uri leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende. In den Bereichen Energieeffizienz, Erneuerbare Energien und der Dekarbonisierung will sich der Kanton Uri weiter verbessern und weiterhin mit gutem Beispiel vorangehen. Dazu hat der Regierungsrat die Gesamtenergiestrategie 2030 (GEST 2030) formuliert, die im Dezember im Landrat behandelt wird. Die Ziele der GEST 2030 sind ambitioniert – insgesamt 48 Massnahmen wurden formuliert und verabschiedet, um die vorgenannten Ziele in den nächsten Jahren zu erreichen.

«Als wichtiges Element zur konkreten Umsetzung der Strategie braucht es nun dringend ein aktualisiertes Energiegesetz, das uns die Grundlagen gibt, damit wir die grossen Herausforderungen im Energiebereich meistern können», sagt Bau-

direktor Roger Nager. Im kommenden Jahr will er deshalb einen Gesetzesentwurf zur Beratung ins Parlament bringen, damit das Volk dann darüber befinden kann. Das neue Urner Energiegesetz hat bereits im Jahr 2021 die Vernehmlassungsphase abgeschlossen. Einige wenige Themen werden aber aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Eines ist aber klar: «Die Zeit ist reif für ein griffiges Urner Energiegesetz», ist Roger Nager überzeugt.

Aufgrund der vom Parlament am 30. September beschlossenen dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter wurde das nationale Energiegesetz mit einer Solarpflicht ergänzt, die ab dem 1. Januar in Kraft tritt. Derzeit laufen die Arbeiten zur dazu notwendigen Anpassung des kantonalen Energiereglements.

Altdorf, 22. November 2022

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Themenschwerpunkt Asyl

Allgemeine Lage

Eine Stabilisierung der Lage in der Ukraine ist auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Gemäss dem Entscheid des Bundesrates wird der Schutzstatus S deshalb nicht vor dem 4. März 2024 aufgehoben. Die Asylgesuche von anderen Staatsangehörigen im ordentlichen Verfahren bleiben unvermindert hoch. Dies unter anderem, weil es eine visumsfreie Flüchtlingsroute über Serbien gab. Dadurch erhöhte sich der Asylstrom. Das SEM rechnet schweizweit bis Ende Jahr mit bis zu 24 000 Gesuchen im ordentlichen Verfahren. Die Unterkünfte des Bundes sind momentan ausgelastet. Ein Teil der Asylsuchenden wird demzufolge den Kantonen seit dem 27. Oktober 2022 früher zugewiesen. Für die Kantone ist diese Situation ausserordentlich herausfordernd. Sollte sich die aktuelle Lage in den nächsten Wochen nicht entspannen, erwartet der Kanton Uri vom Bund, dass er zur Bewältigung der Flüchtlingskrise die Unterstützung der Armee bezieht. Eine frühzeitige Zuweisung an die Kantone darf nicht von langer Dauer sein.

Situation Ukraine-Flüchtlinge

Der Bund rechnet nach wie vor mit 80 000 bis 120 000 Flüchtlingen; gemäss Verteilschlüssel für den Kanton Uri sind dies bis zu 480 Personen. Unter den Urner Gemeinden wird kein Verteilschlüssel angewendet. Im Kanton Uri ist der Asyl- und Flüchtlingsdienst des SRK zuständig für die Unterkunft und Ausrichtung der Sozialhilfe auch bei Personen mit dem Schutzstatus S. Die Personalsituation beim SRK ist nach wie vor angespannt.

Insgesamt sind 867 Personen aus dem Asylwesen im Kanton Uri untergebracht. Dies an verschiedenen Standorten wie im Asylzentrum «Bauernhof», in Wohnungen und in verfügbaren Hotels. Aus der Ukraine sind 245 Personen in 11 Gemeinden untergebracht. Davon sind 81 Kinder und Jugendliche, 63 davon sind schulpflichtige Kinder. Momentan hat der Kanton Uri 120 freie Plätze in grösseren Unterkünften und Wohnungen plus zirka 50 Plätze in Gastfamilien.

Der Kanton Uri hat bis jetzt das Vorgehen gewählt, keine Schutzsuchende aus der Ukraine in Gastfamilien zu platzieren. Falls der Zustrom jedoch weiterhin zunimmt, werden allenfalls die Gastfamilien erneut kontaktiert. Eine grosse Herausforderung ist der gleichzeitige Anstieg von Zuweisungen beim Schutzstatus S und bei den regulären Verfahren. Grundsätzlich besitzt der Kanton Uri genügend freie Plätze für Schutzsuchende aus der Ukraine, jedoch werden jene Plätze für Personen aus dem regulären Asylverfahren knapp. Deshalb ist Regierungsrat Christian Arnold mit mehreren Gemeinden im Gespräch, ob die für ukrainische Schutzsuchende geplanten Unterkünfte auch für Personen aus dem laufenden Asylverfahren genutzt werden können. Dies würde die angespannte Unterbringungssituation entlasten.

Altdorf, 22. November 2022

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Urs Aschwanden wird neuer Chef Kommandodienste der Kantonspolizei Uri

Der Regierungsrat hat Urs Aschwanden als neuen Chef Kommandodienste der Kantonspolizei Uri gewählt. Der 54-Jährige tritt die Nachfolge des bisherigen Stelleninhabers Hubert Lussmann an.

Urs Aschwanden arbeitet seit 2016 als Chef IT, Technik und Projekte bei der Kantonspolizei Uri. Vorher war er im kantonalen Amt für Informatik, in der Dätwyler AG und der Also Comsynt AG tätig.

Nach seiner Lehre als Elektromonteur hat er sich zum diplomierten Informatiktechniker TS und zum diplomierten Wirtschaftsinformatiker FH mit jeweiligem Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis ausgebildet. In den Jahren 2007 und 2008 absolvierte Urs Aschwanden berufsbegleitend eine Führungsausbildung an der Hochschule Luzern, die er erfolgreich mit dem Master of Advanced Studies in Public Management abgeschlossen hat.

Urs Aschwanden ist verheiratet, zweifacher Familienvater und wohnt in Erstfeld. In seiner Freizeit treibt er gerne Sport, ist in der Natur mit seinem Vierbeiner anzutreffen oder frönt seit Kurzem seiner neuen Leidenschaft, dem Schwyzerörgelspielen. Er tritt am 1. Januar 2023 seine Stelle als Chef Kommandodienste an.

Altdorf, 22. November 2022

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

MLaw Severin Huber, Assistenzstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft; Anstellung

Der Regierungsrat hat MLaw Severin Huber, Luzern, als Assistenzstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft angestellt. Der Stellenantritt erfolgt am 1. Februar 2023. MLaw Severin Huber ist in Altdorf aufgewachsen und schloss das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Luzern im Februar 2017 mit dem Master of Law ab. Von März 2017 bis August 2018 absolvierte er im Kanton Uri das Rechtspraktikum. Von September bis Dezember 2018 und April bis November 2019 war er als juristischer Mitarbeiter in einer Anwalts- und Notariatskanzlei tätig. Seit April 2020 arbeitet er als juristischer Fachbearbeiter bei der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht des Kantons Luzern.

Mit der vorliegenden Anstellung wird bei der Staatsanwaltschaft Uri erstmals ein Assistenzstaatsanwalt angestellt. Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sind Untersuchungssachbearbeiter mit juristischem Hochschulabschluss. Sie sind eigenverantwortlich zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen und führen im Auftrag einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen durch. Ihnen stehen dabei – unter Vorbehalt einiger ausgewählter Untersuchungshandlungen, die nur von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten durchgeführt werden dürfen – die Befugnisse einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts zu. Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sind zudem berechtigt, im Rahmen der Strafbefehlskompetenz die Anklage vor Gericht zu vertreten. Die Anstellung von Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten stellt somit ein probates Mittel zur Reduktion der hohen Pendenzenlast und zur Entlastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dar.

Altdorf, 22. November 2022

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Landammannamt

Kirchenopfer

Eidgenössischer Bettag 2022

Kirchenopfer zugunsten des Fonds für Hilfe bei Elementarschäden

Katholische Pfarreien

Altdorf (St. Martin, Bruder Klaus, Kantonsspital)	Fr. 2 752.30
Andermatt	Fr. 144.65
Attinghausen	Fr. 180.—
Bürglen	Fr. 193.85
Erstfeld	Fr. 338.75
Flüelen	Fr. 325.60
Schattdorf	Fr. 462.—
Seelisberg	Fr. 110.—
Seelsorgeraum Seedorf/Bauen/Isenthal	Fr. 366.—
Silenen	Fr. 60.70
Sisikon	Fr. 108.55
Amsteg	Fr. 100.—
Bristen	Fr. 40.05
Spiringen	Fr. 148.60
Unterschächen	Fr. 72.—
Seelsorgeraum Urner Oberland	Fr. 142.30

Evangelisch-Reformierte Pfarreien

Landeskirche Uri	Fr. 300.—
------------------	-----------

Übrige

Freie Christliche Gemeinde Altdorf	Fr. 100.—
------------------------------------	-----------

Total

Fr. 5945.35

Finanzdirektion

Medienmitteilung

Ausgleich der kalten Progression für das Steuerjahr 2023

Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression erfolgt jährlich aufgrund der Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Der massgebende Indexstand per 30. Juni 2022 beträgt 112,5 Punkte und hat sich im Vergleich zur letzten Anpassung im Jahre 2012 um 2,09 Prozent erhöht. Folglich muss der Kanton für das Steuerjahr 2023 die im Steuergesetz in Frankenbeträge festgesetzten Abzüge und Steuerfreibeträge bei der Einkommens- und Vermögenssteuer erhöhen.

Die Finanzdirektion prüft jährlich gestützt auf Artikel 67 des Steuergesetzes, ob aufgrund der Teuerung die Frankenbeträge von Abzügen und Steuerfreibeträgen anzupassen sind. Für den Ausgleich der kalten Progression ist jeweils die Veränderung seit der letzten Anpassung massgebend, wobei eine negative Teuerung gemäss Steuergesetz zu keiner Anpassung führt. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

Veränderung des Landesindexes für Konsumentenpreise

Der massgebende Indexstand per 30. Juni 2022 beträgt 112,5 Punkte (Basis Mai 2000) und hat sich im Vergleich zur letzten Anpassung auf der Basis des Indexwertes vom 30. Juni 2011 von 110,2 Punkte um 2,09 Prozent erhöht. Für neu eingeführte Abzüge und Freibeträge ist jeweils der Indexstand am 31. Dezember vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung relevant. Die Finanzdirektion kann zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer eine Anpassung der Frankenbeträge auf das gleiche Niveau vornehmen. Folglich kann dies bei den Abzügen und Freibeträgen zu unterschiedlich starken Veränderungen führen.

Anpassung der Sozialabzüge, der allgemeinen Abzüge und Steuerfreibeträge

Mit dem Ausgleich der kalten Progression sind vor allem die tarifarischen Sozialabzüge, die allgemeinen Abzüge und die Freibeträge anzupassen (vgl. nachstehende Tabelle). So erhöht sich der Abzug für Ehepaare aufgrund der Teuerung von 2,09 Prozent auf 26 100 Franken. Im Vergleich dazu verändert sich der auf den 1. Januar 2016 eingeführte Abzug für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten wesentlich stärker, weil der Landesindex für Konsumentenpreise infolge der damals negativen Teuerung eine wesentlich stärkere Abweichung aufweist. Die Finanzdirektion nutzt die Gelegenheit und passt – zwecks Koordination mit dem Bundesrecht – mehrere Abzüge und Freibeträge an das Niveau der direkten Bundessteuer an.

Auswirkungen auf den Steuerertrag

Ohne Anpassung dieser Abzüge würden Kanton und Gemeinden mehr Steuern einnehmen, weil die steuerpflichtigen Personen teuerungsbedingt mit Lohnanpassungen rechnen können. Der Ausgleich der kalten Progression soll die Kaufkraft der Steuerzahlerinnen und -zahler weitgehend erhalten. Folglich rechnet der Kanton mit keinen Steuerausfällen.

Sozialabzüge beim Einkommen	2022 in Fr.	2023 in Fr.
Abzug für Ehepaare	25 600	26 100
Abzug für Halbfamilien	20 100	20 500
Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen	14 600	14 900
Kinderabzug	8 000	8 200
Weiterbildungsabzug für Kinder		
– mit auswärtiger Verpflegung	4 300	4 400
– mit auswärtiger Verpflegung und Unterkunft	12 900	13 100
Unterstützungsabzug	3 000	3 100

Sozialabzüge beim Vermögen	2022 in Fr.	2022 in Fr.
– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben	201 100	205 300
– für die übrigen Steuerpflichtigen	100 600	102 600
– für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind	30 200	30 800

Allgemeine Abzüge und Steuerfreibeträge beim Einkommen	2022 in Fr.	2022 in Fr.
Abzug vom Eigenmietwert	7 500	7 700
*Versicherungsabzug für Ehepaare		
– mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	3 300	3 600
– ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	4 950	5 400
*Versicherungsabzug für die übrigen Steuerpflichtigen		
– mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	1 700	1 800
– ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	2 550	2 700
*Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung	12 000	12 700
Zweierdienerabzug vom neu 14 900 Franken (bisher 14 600 Franken) übersteigenden Teil des niedrigeren Erwerbseinkommens.	3 500	3 700

Abzug für Mitgliederbeiträge u. Zuwendungen an politische Parteien	10 100	10 300
Feuerwehrsold, Steuerfreibetrag	5 000	5 200
*Gewinnspiele, Steuerfreibetrag Grossspiele	1 000 000	1 038 300
*Einsatzkosten Geldspiele	5 000	5 200
*Spieleinsätze Online-Spiele	25 000	26 000

* Anpassung der Beträge an die direkte Bundessteuer

Altdorf, 22. November 2022

Amt für Steuern

Verjährung der Verrechnungssteuer für Fälligkeiten 2019

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG; SR 642.21) erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist. Es handelt sich dabei um eine Verwirkungsfrist, die nicht verlängert werden kann.

Der Rückerstattungsantrag für Verrechnungssteuern, die auf im Jahre 2019 fällig gewordenen Zinsen und Dividenden abgezogen wurden, ist von den Berechtigten daher bis spätestens 31. Dezember 2022 auf dem amtlichen Formular bei der zuständigen Behörde (Natürliche Personen: Amt für Steuern, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf; Juristische Personen: Eidgenössische Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern) einzureichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Anträge auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA sowie für die pauschale Steueranrechnung.

Altdorf, 25. November 2022

Amt für Steuern

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri vom 15. November 2022, Protokoll Nr. 2022/354, betreffend Eona Hofstetter, geboren am 24. Juli 2020

Eröffnung einer Verfügung betreffend Kindesschutzmassnahmen und Wechsel des Rechtsbeistands

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri hat betreffend Eona Hofstetter, geboren am 24. Juli 2020, eine Verfügung erlassen.

Die Eröffnung an die nicht mit Adresse bekannten Angehörigen erfolgt mittels Publikation im Amtsblatt. Die Verfügung liegt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, zuhanden Remo Pascal Hofstetter, vormalig Spannortweg 5, 6472 Erstfeld, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 25. November 2022

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde

Justizdirektion

Medienmitteilung

Staatsanwaltschaft; Adressänderung

Die Staatsanwaltschaft bezieht am 1. und 2. Dezember 2022 die Büroräumlichkeiten im ehemaligen UKB-Gebäude in Altdorf. Die Hauptnummer (041 875 28 32) wird vom 30. November 2022, 12.00 Uhr, bis 1. Dezember, 12.00 Uhr, auf die Zentrale umgeleitet. Bis zum Abschluss der Umzugsarbeiten (voraussichtlich 2. Dezember 2022, 17.00 Uhr) ist zudem mit einer eingeschränkten telefonischen Erreichbarkeit zu rechnen. Ab Donnerstag, 1. Dezember 2022, lautet die Anschrift der Staatsanwaltschaft:

Staatsanwaltschaft Uri
Bahnhofstrasse 1
Postfach
6460 Altdorf

Der Zugang zur Staatsanwaltschaft befindet sich auf der Seite der Bahnhofstrasse. Die Telefonnummern und die E-Mail-Adressen bleiben unverändert.

Altdorf, 25. November 2022

Staatsanwaltschaft Uri

Sicherheitsdirektion

Medienmitteilung

Uri tritt Energiespar-Alliance des Bundes bei

Der Regierungsrat hat entschieden, der Energiespar-Alliance des Bundes beizutreten. Damit bekräftigt Uri zusammen mit weiteren Kantonen, Gemeinden, Firmen und Organisationen seine Entschlossenheit, Mitarbeitende, Mitglieder und Partner bezüglich der sparsamen Nutzung von Energie zu sensibilisieren, zu ermutigen und zu befähigen. Die Mitglieder der Alliance tragen mit freiwilligen Massnahmen dazu bei, dass die Energieversorgung so lange wie möglich sichergestellt ist. Ziel ist es, dass keine Abschaltungen notwendig werden und es keine weiteren Massnahmen braucht.

Die aktuell milde Witterung und die gut gefüllten Stauseen und Gaslager in der Schweiz lassen hoffen, dass sich die drohende Strommangellage abwenden lässt. «Ob die Strommangellage eintritt oder nicht, hängt von vielen auch globalen Faktoren ab», sagt Sicherheitsdirektor Dimitri Moretti. «Es ist momentan aber noch zu früh für eine Entwarnung.»

Sonderstab trifft Vorbereitungen

Im Sonderstab Strommangellage laufen Vorbereitungen für den Fall, dass sich die Strommangellage verschärfen sollte. Der Sonderstab bereitet sich mit den Urner Energieversorgern bereits jetzt darauf vor, welche Massnahmen getroffen werden müssen, sollte der Strom knapp werden. «Dazu gehört beispielsweise die Sicherstellung der Versorgung der Urner Heime sowie des Spitals. Auch bereiten wir die Zusammenarbeit mit den Gemeindeführungsstäben vor», hält Dimitri Moretti fest. Hauptpunkte neben der Einsatzfähigkeit der Blaulichtorganisationen sind zudem die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. «Hier sind wir auf gutem Weg», versichert Dimitri Moretti. Auch die Urner Grossverbraucher wurden von den Energieversorgern kontaktiert und bei der Erarbeitung der Massnahmen unterstützt.

Die Kantonale Verwaltung hat in den vergangenen Wochen ein Sparprogramm lanciert, das Schritt für Schritt umgesetzt wird. Die Bevölkerung wird nach wie vor gebeten, Strom zu sparen und Energie nicht zu verschwenden.

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S7120.1201, Sonderrecht an der 6 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 1. und 2. Obergeschoss und Nebenräumen im Untergeschoss (blau), $\frac{60}{100}$ Miteigentum an Nr. 342.1201

Veräusserer:

Gisler-Zurfluh André Anton und Gabriela, Hellgasse 69, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gisler Lukas Thomas, Hellgasse 67, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. Juli 2016

Andermatt

Parzelle von 122 m², ab Grundstück Nr.: 667.1202, Plan Nr. 18, Ober Nätschen, Acker, Wiese, Weide, Bahn, zu Grundstück Nr.: 668.1202, Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Nätschen, Unter Nätschen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierte Flächen; Parzelle von 351 m², ab Grundstück Nr.: 669.1202, Plan Nr. 18, Ober Nätschen, Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 668.1202, Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Nätschen, Unter Nätschen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierte Flächen; Parzelle von 53 m², ab Grundstück Nr.: 672.1202, Plan Nr. 18, Ober Nätschen, Gebäude Vers.Nr. 719, Acker, Wiese, Weide, Bahn, zu Grundstück Nr.: 668.1202, Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Nätschen, Unter Nätschen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierte Flächen

Veräusserin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7, 3900 Brig

Erwerberin:

Korporation Ursern, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Februar 2004, 26. März 2015, 14. März 2016

Parzelle von 1 858 m², ab Grundstück Nr.: 1154.1202, Plan Nr. 18, Ober Nätschen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, Gartenanlage, Bahn, übrige befestigte Flächen, Fluss, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 1195.1202, Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Nätschen, Unter Nätschen, Strasse, Weg, übrige humusierte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Fluss, Bach, Kanal

Veräusserin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7,
3900 Brig

Erwerberin:

Andermatt-Sedrun Sport AG, Gotthardstrasse 110, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Februar 2004

Parzelle von 1 098 m², ab Grundstück Nr.: 668.1202, Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Näschen, Unter Näschen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierete Flächen, zu Grundstück Nr. 827.1202, Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Näschen, Unter Näschen, Usser Näschen, Gebäude Vers.Nr. 1086, Gebäude Vers.Nr. 1107, Gebäude Vers.Nr. 1108, Gebäude Vers.Nr. 719, Acker, Wiese, Weide, Bahn, übrige humusierete Flächen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Korporation Ursern, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7,
3900 Brig

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. April 2018

Parzelle von 587 m², ab Grundstück Nr.: 1195.1202, Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Näschen, Unter Näschen, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Fluss, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 827.1202, Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Näschen, Unter Näschen, Usser Näschen, Gebäude Vers.Nr. 1086, Gebäude Vers.Nr. 1107, Gebäude Vers. Nr. 1108, Gebäude Vers.Nr. 719, Acker, Wiese, Weide, Bahn, übrige humusierete Flächen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Andermatt-Sedrun Sport AG, Gotthardstrasse 110, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7,
3900 Brig

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. Dezember 2017

Parzelle von 95 m², ab Grundstück Nr.: 670.1202, Plan Nr. 18, Ober Nätschen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 668.1202, Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Nätschen, Unter Nätschen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierete Flächen; Parzelle von 1 163 m², ab Grundstück Nr.: 828.1202, Plan Nr. 27, Unter Nätschen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, Fluss, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 668.1202, Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Nätschen, Unter Nätschen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierete Flächen

Veräusserer:

Russi-Bacciarini Emanuel Felix, Nätschen 3, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Korporation Ursern, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

5. Mai 1995

Parzelle von 587 m², ab Grundstück Nr.: 828.1202, Plan Nr. 27, Unter Nätschen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, Fluss, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 1195.1202, Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Nätschen, Unter Nätschen, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Fluss, Bach, Kanal

Veräusserer:

Russi-Bacciarini Emanuel Felix, Nätschen 3, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Andermatt-Sedrun Sport AG, Gotthardstrasse 110, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

5. Mai 1995

Parzelle von 55 m², ab Grundstück Nr.: 824.1202, Plan Nr. 27, Ober Nätschen, Unter Nätschen, Gebäude Vers.Nr. 1087, Gebäude Vers.Nr. 21, Nätschen 3, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, zu Grundstück Nr. 1195.1202, Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Nätschen, Unter Nätschen, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Fluss, Bach, Kanal

Veräusserer:

Russi-Bacciarini Emanuel Felix und Denise, Nätschen 3, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Andermatt-Sedrun Sport AG, Gotthardstrasse 110, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Mai 1995, 26. Januar 1998

Parzelle von 10722 m², ab Grundstück Nr.: 828.1202, Plan Nr. 27, Unter Nätschen Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, Fluss, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 827.1202, Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Nätschen, Unter Nätschen, Usser Nätschen, Gebäude Vers.Nr. 1086, Gebäude Vers.Nr. 1107, Gebäude Vers.Nr. 1108, Gebäude Vers. Nr. 719, Acker, Wiese, Weide, Bahn, übrige humusierete Flächen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Russi-Bacciarini Emanuel Felix, Nätschen 3, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7, 3900 Brig

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

5. Mai 1995

Parzelle von 651 m², ab Grundstück Nr.: 1195.1202, Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Nätschen, Unter Nätschen, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Fluss, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 824.1202, Plan Nr. 27, Ober Nätschen, Unter Nätschen, Gebäude Vers. Nr. 1087, Gebäude Vers.Nr. 21, Nätschen 3, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage

Veräussererin:

Andermatt-Sedrun Sport AG, Gotthardstrasse 110, 6490 Andermatt

Erwerber:

Russi-Bacciarini Emanuel Felix und Denise, Nätschen 3, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

22. Dezember 2017

Grundstück Nr.: 830.1202, 22477 m², Plan Nr. 27, Unter Nätschen, Acker, Wiese, Weide (22477 m²)

Veräussererin:

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, mit Sitz in Brig-Glis, Bahnhofplatz 7, 3900 Brig

Erwerber:

Russi-Bacciarini Emanuel Felix, Nätschen 3, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

27. Mai 2016

Grundstück Nr.: 1195.1202, 5 165 m², Plan Nr. 18, Plan Nr. 27, Ober Nätschen, Unter Nätschen, Strasse, Weg (2 094 m²), übrige humusierte Flächen (1 583 m²), Acker, Wiese, Weide (1 199 m²), Gartenanlage (148 m²), übrige befestigte Flächen (108 m²), Fluss, Bach, Kanal (33 m²)

Veräusserin:

Andermatt-Sedrun Sport AG, Gotthardstrasse 110, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Korporation Ursern, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. Dezember 2017

Andermatt

Grundstück Nr.: S2857.1202, Sonderrecht an Residence R1-02-01, ^{47.28}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräusserer:

Cameron Neil Stuart, 9 Bovingdon Road, GB-London SW6 2AP; Moross Philip, 29 Avenue de Grande Bretagne, Villa Mimosa, Apartement 1, 5. Stock, 98000 Monaco

Erwerberin:

Sawiris Taya, Gotthardstrasse 4, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

20. April 2017

Andermatt

Grundstück Nr.: S3056.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung und Nebenraum im 2. Obergeschoss-3, ⁵⁷/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1133.1202

Veräusserer:

Bucher-Gretener Alois Jakob und Verena Ida, Rebacker 1, 6330 Cham

Erwerberin:

A2 Immobilien Schweiz AG, Gotthardstrasse 44, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. Januar 2015

Andermatt

Grundstück Nr.: S3988.1202, Sonderrecht am Apartment 3.OG-7 im 3. Obergeschoss und Nebenraum, ^{268.17}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1178.1202

Veräusserer:

Da Silveira Cabral Ricardo, Freudenbergstrasse 59, 8044 Zürich

Erwerberin:

Casalini Dorothea Franziska, Novèll 4, 6967 Dino

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

8. Januar 2021

Attinghausen

Grundstück Nr.: 879.1203, 507 m², Plan Nr. 5, Gändli, Acker, Wiese, Weide (422 m²),
übrige bestockte Flächen (85 m²)

Veräusserer:

Wyrsh Werner, Reussmatt 7, 6468 Attinghausen

Erwerberin:

Wyrsh Claudia, Gändli 14, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. November 2020

Bürglen

Grundstück Nr.: 1856.1205, 295 m², Plan Nr. 8, Brückenstalden, Acker, Wiese,
Weide (295 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Müller-Gisler Margrit, Efibach 31, 6473 Silenen

Erwerber:

Müller Reto, Efibach 31, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. Oktober 2022

Bürglen

Grundstück Nr.: 1858.1205, 512 m², Plan Nr. 8, Brückenstalden, Acker, Wiese,
Weide (512 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Gisler Richard Wendelin, Bötzligerstrasse 24, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Gisler Alexandra, Bötzligerstrasse 24, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. Oktober 2022

Isenthal

Grundstück Nr.: 360.1211, 580 m², Plan Nr. 11, Hintergitschenen, Gebäude Vers.
Nr. 295, Hinter Gitschenen 2 (119 m²), Gartenanlage (461 m²)

Veräusserer:

Müller Christof Mattias, Bonstettenstrasse 2, 8610 Uster

Erwerberinnen:

Aschwanden Monika, St. Niklausenstrasse 73, 6047 Kastanienbaum;
Aschwanden Ruth, St. Niklausenstrasse 73, 6047 Kastanienbaum;
Aschwanden Marietta, Dorfberg 555, 3550 Langnau im Emmental; Aschwanden
Schweizer Agatha Angelina, Dorfberg 555, 3550 Langnau im Emmental

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. Januar 1997

Realp

Grundstück Nr.: M1176.1212, Parkplatz Nr. 65, $\frac{1}{194}$ Miteigentum an Nr. 912.1212

Veräusserer:

Beltrami Luca Dario, Bodenbüel 10, 6491 Realp

Erwerber:

Baumeler Jakob, Untere Paulistrasse 4, 8834 Schindellegi

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Juni 2013

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1196.1213, 684 m², Plan Nr. 27, Gand, Gebäude Vers.Nr. 186, Gandstrasse 11 (100 m²), Gartenanlage (463 m²), übrige befestigte Flächen (65 m²), Strasse, Weg (55 m²), Acker, Wiese, Weide (1 m²)

Veräusserer:

Meyer-Kieliger Karl Ferdinand und Eveline Susanne, Gandstrasse 11, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Meyer Iwan Karl, Kahlenbielstrasse 14, 6467 Schattdorf; Meyer Petra Susanna, Aegerimatten 26, 5643 Sins

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

9. Mai 1977

Silenen

Grundstück Nr.: 818.1216, 284 m², Plan Nr. 4, Chäli, Gebäude Vers.Nr. 1043 (20 m²), Gebäude Vers.Nr. 1045, Chäli 7 (71 m²), Gartenanlage (178 m²), Strasse, Weg (15 m²)

Veräusserer:

Gvazdaitis Mantas, Chäli 7, 6474 Amsteg

Erwerber:

Schuler Walter Josef, Dorfstrasse 31, 8873 Amden

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

3. Oktober 2018

Altdorf, 25. November 2022

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Eintragungen im Dezember 2022

Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass die Zahl der Anmeldungen für Eintragungen ins Handelsregister gegen Ende des Jahres sprunghaft ansteigt. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, dringende Geschäfte, welche unbedingt noch in diesem Jahr ins Handelsregister des Kantons Uri eingetragen werden müssen, so früh wie möglich, jedoch bis spätestens 16. Dezember 2022, mit allen erforderlichen Belegen einzureichen (die Anmeldungen und Belege müssen eintragungsfähig sein). Später eingehende Geschäfte werden im Rahmen unserer Kapazitäten in chronologischer Reihenfolge raschestmöglich bearbeitet.

Hinweis: Das Handelsregisteramt Uri bleibt vom 23. Dezember 2022 bis und mit 2. Januar 2023 geschlossen.

Altdorf, 25. November 2022

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 17. bis 23. November 2022

Nager Hotel Sonne,

in Andermatt, CHE-106.889.146, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 163 vom 24.8.2011, S.O, Publ. 6307094). Die Aktiven und Passiven sind an die Hotel Sonne Andermatt AG (CHE-415.837.457) übertragen worden. Das Einzelunternehmen ist erloschen.

Walker Immobilien Invest GmbH,

in Erstfeld, CHE-142.225.321, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 202 vom 19.10.2015, Publ. 2432203). Statutenänderung: 10.11.2022. Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Dorfstrasse 69, 6467 Schattdorf. Mitteilungen neu: Die Mittel-

lungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Walker-Meyer, Irene, von Wassen und Zürich, in Schattdorf, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: in Erstfeld]; Walker, Emilio Patrick, von Wassen, in Schattdorf, mit Einzelunterschrift; Walker, Paul, von Wassen, in Schattdorf, mit Einzelunterschrift [bisher: in Erstfeld]; Walker, Tiziano, von Wassen, in Schattdorf, mit Einzelunterschrift.

Seilbahngenossenschaft Golzern,

in Silenen, CHE-105.739.053, Genossenschaft (SHAB Nr. 238 vom 9.12.2019, Publ. 1004777926). Domizil neu: Talweg 37, 6475 Bristen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Baumann, Peter, von Erstfeld, in Erstfeld, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jauch, Mirjam, von Silenen, in Altdorf (UR), Präsidentin der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied und Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Tresch, Lucia, von Silenen, in Erstfeld, Mitglied und Sekretärin der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Baumann Möbelbau,

in Altdorf (UR), CHE-393.283.703, Friesenweg 15, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Ausführung von Holzarbeiten aller Art mit Fokus Möbelbau, Dienstleistungen. Eingetragene Personen: Baumann, Stefan, von Wädenswil, in Altdorf (UR), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Muoser AG, in Schattdorf,

CHE-418.435.339, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 82 vom 28.4.2022, Publ. 1005460335). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Muoser, Jost, von Altdorf (UR), in Flüelen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Aschwanden, Stefan, von Seedorf (UR), in Flüelen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsleiter, mit Einzelunterschrift].

Gisler Holzbau GmbH,

in Bürglen (UR), CHE-114.926.803, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 123 vom 28.6.2022, Publ. 1005506178). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gisler-Arnold, Franziska, von Unterschächen, in Bürglen (UR), Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Martin, von Bürglen (UR), in Bürglen (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–].

Sustli-Hütte Stadler,

in Seedorf (UR), CHE-112.397.704, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 116 vom 17.6.2005, S.13, Publ. 2886388). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Christine & Willi Ryser Berggasthaus Alpenblick in Liquidation,
in Gurtellen, CHE-147.507.778, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 182 vom 20.9.2022, Publ. 1005564939). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 15.11.2022 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Praxis im Winkel GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-426.354.938, Winkel 4, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15.11.2022. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Führung einer medizinischen Praxis in den Bereichen der Psychiatrie und Psychotherapie und sämtlicher damit zusammenhängender Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen und gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 15.11.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Schwarz-Tkacenko, Natalija, deutsche Staatsangehörige, in Freienbach, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Wine 4 You GmbH,

in Bürglen (UR), CHE-242.030.798, Betschartmatte 48, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15.11.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Import und Export sowie den Handel mit alkoholischen Getränken aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder per E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 15.11.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet

auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Geiser, Thomas Rudolf, von Langenthal, in Flüelen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Eventcenter Seelisberg AG,

in Seelisberg, CHE-101.449.509, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 51 vom 14.3.2022, Publ. 1005426095). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meyer, Yves, von Büron, in Emmetten, mit Einzelunterschrift [bisher: in Schwyz].

Epp Holzbau GmbH in Liquidation,

in Silenen, CHE-103.126.661, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 41 vom 28.2.2017, Publ. 3374137). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Fadu Marketplaces,

Dubacher, in Seedorf (UR), CHE-393.961.058, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 27 vom 8.2.2022, Publ. 1005399844). Das Einzelunternehmen wird infolge Nichtaufnahme des Geschäftsbetriebes gelöscht.

Altdorf, 25. November 2022

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Baumann Andreas, Gotthardstrasse 5, Altdorf
Bauvorhaben: Umbau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
Bauplatz: Rosenbergweg 10, Parzelle 1567
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Hartmann Guido GmbH, Hartmann Guido, Ruopigenstrasse 39, 6015 Luzern
Bauvorhaben: Anbau Geräteraum / Velounterstand / Parkplätze / Vordach Eingang
Bauplatz: Flüelerstrasse 76, Parzelle 1011
Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, Andermatt
Bauvorhaben: Neubau Hotel 4C, Tourismusresort Andermatt
Bauplatz: Bärengasse, Andermatt Reuss, Parzelle 1110
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Feser Spitzer Susanne, Löwenmattweg 37, Altdorf
Bauvorhaben: Anbau Schopf / Umbau Ferienhaus
Bauplatz: Ober Holzer, Parzelle L1235.1205
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Zberg Adrian, Hintere Schilligmatte 10, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Photovoltaikanlage auf Sitzplatz- und Garagendach
Bauplatz: Hintere Schilligmatte 10, Parzelle L1797.1205
Bemerkungen: keine Profilierung

Flüelen

- Bauherrschaft: Wasserversorgung Flüelen, Dorfstrasse 1, Flüelen
Bauvorhaben: Ersatz Trinkwasser-Ableitung der Quellen Gruonbergli und Einbau Trinkwasser-Kraftwerk beim Sandfang Kohlplatz
Bauplatz: Gruonbergli-Urmis-Kohlplatz, Parzellen 265, 342, 2020, 2032, 2035 und 2039
Bemerkungen: Zentralgebäude profiliert, Ableitung nicht profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Aschwanden Hans und Heidi, Zingelstrasse 3, Seelisberg
Bauvorhaben: Wohnraumerweiterung und Verglasung
Bauplatz: Zingelstrasse 3, Parzelle 818
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Häuschenklein GmbH, Allerheiligen 18, 6432 Rickenbach
Bauvorhaben: Neubau drei Modulhäuser
Bauplatz: Volligen, Parzelle 52
Bemerkungen: profiliert

Sisikon

- Bauherrschaft: Fischlin Markus, Untere Bachmatt 14, Sisikon
Bauvorhaben: Glasdach Terrasse
Bauplatz: Untere Bachmatt 14, Parzelle 270
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 25. November 2022

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuche zur Nutzung der Erdwärme und Wärmenutzung des Grundwassers

Erstfeld

STWEG Friedheimstrasse 14, Friedheimstrasse 14, 6472 Erstfeld, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrung und die Nutzung der Erdwärme sollen auf dem Grundstück Nr. L 486.1206, Friedheimstrasse 14, 6472 Erstfeld, erfolgen.

Erstfeld

SBB Immobilien, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser. Die Bohrung und die Nutzung des Grundwassers sollen auf dem Grundstück Nr. L 308.1206, Lindenstrasse 23, 6472 Erstfeld, erfolgen.

Die Konzessionsgesuche sind mit allen Planunterlagen bei der betreffenden Gemeinde öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Privatrechtliche Einsprachen (betreffs Verletzung des privatrechtlichen Grenzmeters und des Hofstattrechts sowie des unzulässigen Entzugs von Licht und Sonne gemäss Art. 73 bis 75 EG/ZGB) sind in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) einzureichen. Andere Verletzungen privater Rechte sind nicht mit privatrechtlicher Baueinsprache, sondern mit den prozessualen Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung zu rügen. Diese Rechtsbehelfe sind nicht an die eingangs erwähnte Frist gebunden. Privatrechtliche Einsprachen sind kostenpflichtig. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 25. November 2022

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Rodungsgesuch

Flüelen

Grundeigentümer:	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Hilfikerstrasse 1, 3000 Bern; Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf
Standort:	Flüelen; Pz. 2020, 2039, 265
Rodungsfläche:	temporäre Rodung 3030 m ² permanente Rodung 120 m ² Total 3150 m ²
Ersatzaufforstung	an Ort und Stelle 3030 m ² auf Pz. 362, Flüelen 120 m ² Total 3150 m ²
Zweck der Rodung:	WV Flüelen. Ersatz Quellableitung Gruonbergli und Neubau TWKW Kohlplatz
Gesuchsteller:	Einwohnergemeinde Flüelen, Tom Epp, Dorfstrasse 1, 6454 Flüelen

Die Gesuchsunterlagen liegen bei der Baukommission Flüelen, Gemeindeverwaltung Flüelen, vom 25. November bis zum 25. Dezember 2022 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 25. November 2022

Amt für Forst und Jagd

Submissionen

Bekanntmachung Zuschlag

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

1. Vergabebehörde: Finanzdirektion Uri, Amt für Personal, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
2. Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren gemäss kantonaler Submissionsverordnung und GATT/WTO-Übereinkommen.
3. Auftragsgegenstand: Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG für die Jahre 2023 bis 2027 in der Kantonsverwaltung Uri
4. Datum des Zuschlags: Regierungsratsbeschluss vom 15. November 2022

5. Berücksichtigte Anbieterin: Branchen Versicherung, Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich
6. Preis des berücksichtigten Angebotes: 1 086 022 Franken pro Kalenderjahr

Altdorf, 25. November 2022

Finanzdirektion Uri
Stellvertreter Urban Camenzind,
Regierungsrat

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Urteilspublikation

Im Verfahren betreffend Konkurseröffnung gemäss Art. 731b Abs. 4 OR i. V.m. Art. 192 SchKG, i. S. Konkursamt Uri, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, gegen Hostellerie Sternen Flüelen AG in Liquidation, zurzeit ohne Domizil, hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Datum vom 21. November 2022 entschieden:

1. Über die Hostellerie Sternen Flüelen AG in Liquidation mit Sitz in Flüelen, zurzeit ohne Domizil, wird mit Wirkung ab 21. November 2022, 15.00 Uhr, der Konkurs eröffnet.
2. Die am 24. Oktober 2022 um 11.00 Uhr eröffnete Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs wird ab dem in Ziffer 1 genannten Zeitpunkt als Konkursverfahren weitergeführt.
3. Die Gerichtskosten werden auf Fr. 200.– festgelegt und gehen zulasten der Konkursitin. Sofern keine oder nicht genügend Aktiven vorhanden sind, trägt der Staat die Kosten.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 319 ff. ZPO).
Die Rechtsmittelfrist beginnt für die Gesuchsgegnerin ab Publikation im Amtsblatt zu laufen.
Die Gesuchsgegnerin kann den Entscheid bei der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 25. November 2022 / LGP 22 361 Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Philipp Arnold

Schuldbetreibung und Konkurs

Weitere Bekanntmachung

Schluss des konkursamtlichen Liquidationsverfahrens über die Kollektivgesellschaft Christine & Willy Ryser Berggasthaus Alpenblick mit Sitz in Gurnellen, zurzeit ohne Domizil

Christine & Willi Ryser Berggasthaus Alpenblick in Liquidation

CHE-147.507.778

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6476 Intschi

Das mit Entscheid vom 13. September 2022 eröffnete Liquidationsverfahren über die Kollektivgesellschaft wird für geschlossen erklärt.

Datum des Schlusses: 15. November 2022

Altdorf, 25. November 2022

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Dienstag, 6. Dezember 2022, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Markus Züst, Gotthardstrasse 40, 6460 Altdorf,

Telefon 041 870 50 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

10.2923

VERORDNUNG

über die Führung des Urner Forschungsinstituts Kulturen der Alpen als Hochschule

(vom 16. November 2022)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. September 2022 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)¹,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die dauerhafte Etablierung und Führung des Urner Forschungsinstituts Kulturen der Alpen als Hochschule mithilfe von jährlich wiederkehrenden Unterstützungsleistungen des Kantons Uri.

Artikel 2 Grundsatz der Unterstützung

Der Kanton unterstützt den Betrieb des Instituts über eine Stiftung mit jährlichen Beiträgen.

Artikel 3 Stiftung

¹ Der Kanton errichtet eine Stiftung zur Finanzierung des Betriebs des Instituts.

² Er kann die Stiftung zusammen mit Dritten errichten.

Artikel 4 Jährliche Beiträge

¹ Der Kanton leistet der Stiftung jährlich einen Beitrag an die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des Instituts. Dieser Beitrag beträgt höchstens 500 000 Franken pro Jahr.

² Der Regierungsrat hat das Budget der Stiftung vorgängig zu genehmigen. Er genehmigt es, sofern es dem Zweck der Stiftung sowie den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

¹ RB 10.1111

Artikel 5 Programmvereinbarung

Der Regierungsrat schliesst mit der Stiftung eine Programmvereinbarung ab, um die Finanzierung des Betriebs des Instituts sicherzustellen.

Artikel 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Cornelia Gamma
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 25. November 2022
Letzter Tag der Referendumsfrist: 23. Februar 2023

Kanton

70.1103

VERORDNUNG

über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)

(Änderung vom 16. November 2022)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 2006¹ über die Berufs- und Weiterbildung wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Zweck und Zulassung

¹ Möglichst viele Lernende, die den Weg über die Berufsbildung einschlagen wollen, sollen direkt nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehrstelle finden, die ihren Fähigkeiten und ihren persönlichen Interessen soweit als möglich entspricht.

² Zur beruflichen Grundbildung wird zugelassen, wer die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat und mindestens 15 Jahre alt ist. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Amt².

Artikel 5a Ungleichgewicht auf dem Markt (neu)

Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht eingetreten, trifft der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel befristete Massnahmen zur Bekämpfung. Dazu gehören insbesondere Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Information.

Artikel 6 Absatz 2

² Die BVS richtet sich an Jugendliche, die den Anforderungen der Berufsbildung in schulischer, sozialer oder persönlicher Hinsicht noch nicht entsprechen. Sie fördert insbesondere die Entwicklung der Persönlichkeit und gleicht Ausbildungsrückstände aus, um den Lernenden den Einstieg in die Berufsbildung zu erleichtern.

¹ RB 70.1103

² Amt für Arbeit und Migration; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 6a Weitere Massnahmen (neu)

Der Kanton kann weitere Massnahmen treffen, um den Einstieg in die berufliche Grundbildung zu unterstützen.

Artikel 8 Absatz 3 (neu)

³ Der Kanton kann weitere Massnahmen treffen, um Lernende mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen.

Artikel 10 Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

¹ Der Kanton unterstützt Lehrbetriebe und Lehrbetriebsverbände, indem er für ein ausgewogenes Angebot an Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sorgt.

² Zur Sicherung genügender Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner organisiert das zuständige Amt³ Kurse oder schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

³ Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner haben die Kurse gemäss Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu besuchen. Das zuständige Amt⁴ kann in begründeten Fällen eine Befreiung vom Kursbesuch bewilligen.

Artikel 21 Unterstützung der Bildung von Trägerschaften

¹ Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

² Der Kanton kann zur Bildung von neuen Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte Beiträge gewähren.

Artikel 27 Absatz 1

¹ Die Gemeinden stellen für Weiterbildungsangebote gemäss Artikel 16 des Gesetzes über Schule und Bildung nach Möglichkeit öffentliche Räumlichkeiten zu günstigen Bedingungen zur Verfügung.

³ Amt für Berufsbildung; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Amt für Berufsbildung; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 34 Organisation

Die Organisation der Berufs- und Weiterbildung richtet sich nach dem Gesetz über Schule und Bildung, nach dieser Verordnung und nach den Organisationsvorschriften, die der Regierungsrat erlässt.

Artikel 35 Zuständigkeit

Soweit weder das Gesetz über Schule und Bildung noch diese Verordnung oder darauf gestützte Reglemente des Regierungsrats etwas anderes bestimmen, ist es Sache des zuständigen Amtes, Verfügungen nach dem Gesetz über Schule und Bildung sowie nach dieser Verordnung und der darauf gestützten Reglemente zu treffen.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Cornelia Gamma
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

*Datum der Veröffentlichung: 25. November 2022
Letzter Tag der Referendumsfrist: 23. Februar 2023*

Kanton

RB 20.3235

Spitalliste Psychiatrie des Kantons Uri

(vom 15. November 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 39 und 53 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)¹,

beschliesst:

Artikel 1 Spitalliste Psychiatrie

¹ Es wird die Spitalliste Psychiatrie des Psychiatriekonkordats Uri – Schwyz – Zug gemäss Anhang als Spitalliste Psychiatrie des Kantons Uri erlassen.

² Die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler und Kliniken sind in den bezeichneten Leistungsbereichen nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e zur Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen.

Artikel 2 Änderung bisherigen Rechts

Die Spitalliste des Kantons Uri vom 16. September 2016² wird wie folgt geändert:

Titel

Spitalliste Akutsomatik und Rehabilitation des Kantons Uri

Anhang Psychiatrie

aufgehoben

Artikel 3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Artikel 53 Absatz 1 KVG innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

¹ SR 832.10

² RB 20.3235

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Beilage

– Spitalliste Psychiatrie des Psychiatriekonkordats Uri – Schwyz – Zug mit Anforderungen

Anhang: Spitalliste Psychiatrie des Psychiatriekonkordats Uri – Schwyz – Zug mit Anforderungen

Spitalliste Psychiatrie Psychiatriekonkordat Uri – Schwyz – Zug

Leistungsbereiche		Psychiatrische Klinik Zugersee der Triaplus AG (ZG)	Clenia Littenheid (TG)	Frauenklinik am Meissenberg (ZG)	AMEOS Seelink um Brunnen (SZ)	Akut- und Intensivstation für Kinder und Jugendliche Luzern (LU)	Jugendpsychiatrische Therapiestation Kriens (LU)	Klinik Sonnenhof (SG)	Kinderspital Zürich (ZH)
	Bezeichnung								
Diagnosegruppen	F0	Organische, einschliesslich symptomatischer psychischer Störungen	6		4			4	4
	F1	Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen			4			4	4
	F2	Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen						4	4
	F3	Affektive Störungen			4			4	4
	F4	Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen			4			4	4
	F5	Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren			4			4	4
	F6	Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen						4	4
	F7	Intelligenzminderung						4	4
	F8	Entwicklungsstörungen						4	4
	F9	Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend						4	4
	F99	Nicht näher bezeichnete psychische Störungen						4	4
Querschnittsbereiche	Kinder- und Jugendpsychiatrie (bis 18 Jahre)		7, 8					5, 8	8
	Adoleszentenpsychiatrie (16 bis 18 Jahre)			2					
	Erwachsenenpsychiatrie	1		2, 3					
	Gerontopsychiatrie	1							

1: Maximale Bettenzahl für Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Zug: 50

2: Nur Frauen

3: Maximale Bettenzahl für Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Zug: 10

4: Der Leistungsauftrag ist nur vom Kanton Schwyz erteilt.

5: Kinder im obligatorischen Schulalter

6: Der Leistungsauftrag ist bezüglich Kinder von 10 bis 16 Jahren nur von den Kantonen Schwyz und Uri erteilt.

7: Nur Kinder ab 10 Jahren

8: Die Anforderungen richten sich nach den bisherigen Leistungsvereinbarungen der einzelnen Konkordatskantone.

Anforderungen an die Listenspitäler der Spitalliste Psychiatrie des Psychiatriekonkordats Uri – Schwyz – Zug

GENERELLE ANFORDERUNGEN

1. Leistungsauftrag

- a) Der Leistungsauftrag gilt unbefristet, sofern die Spitalliste nichts anderes vorsieht, und umfasst das in der Spitalliste abgebildete Leistungsspektrum.
- b) Der Leistungserbringer stellt die Erfüllung des gesamten Spektrums des Leistungsauftrags und dessen Anforderungen sicher. Er ist zur Meldung an die Konkordatskantone verpflichtet, wenn der Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann.
- c) Der Leistungserbringer darf die ihm erteilten Leistungsaufträge weder an Dritte übertragen noch durch diese ganz oder teilweise erfüllen lassen.
- d) Der Leistungsauftrag wird pro Spitalstandort vergeben.
- e) Die Änderung des Leistungsauftrags erfolgt durch Änderung der Spitalliste oder des Anhangs.

2. Aufnahmepflicht

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Leistungsaufträge und Kapazitäten sämtliche Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in den Konkordatskantonen nach rechtsgleichen Kriterien, medizinischer Dringlichkeit und unabhängig von Alter, sozialem Status und Versicherungsklasse aufzunehmen und zu behandeln. Er hat seinen Betrieb so zu organisieren, dass die notwendigen Kapazitäten zur Aufnahme und Behandlung ausreichend sind.

3. Behandlungsgrundsätze

- a) Die Behandlungen der Patientinnen und Patienten erfolgen nach auf aktueller Evidenz beruhenden Leitlinien der nationalen Fachgesellschaften oder, wenn solche fehlen, nach entsprechenden internationalen Leitlinien.
- b) Der Leistungserbringer orientiert sich am Grundsatz der Präferenz der ambulanten vor der stationären Behandlung und beschränkt sich in seinen Leistungen auf ein Mass, das im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist.

4. Integrierte Versorgung

- a) Ein Konzept zur Integrierten Versorgung ist vorhanden, insbesondere hat der Leistungserbringer die Kooperation mit anderen am Behandlungsprozess beteiligten Leistungserbringern schriftlich geregelt.
- b) Der Leistungserbringer bezieht bei der Behandlung das häusliche und berufliche Umfeld der Patientin/des Patienten mit ein, wo immer es dem Genesungsprozess förderlich ist, und verfügt über ein schriftlich geregeltes Ein- und Austrittsmanagement.

5. Tarifschutz/Finanzen

- a) Der Leistungserbringer hält sich an die vertraglich oder behördlich festgelegten Tarife und Preise und verrechnet für Leistungen nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) keine weitergehenden Vergütungen.
- b) Die Ausrichtung allfälliger Zusatzentgelte steht nicht in direkter Abhängigkeit zu den Fallzahlen (Verbot ökonomischer Anreizsysteme).
- c) Der Leistungserbringer ermittelt die tarifrelevanten Betriebs- und Investitionskosten nach ITAR_K und stellt den Kostenausweis dem Standortkanton zur Verfügung.
- d) Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgen nach den gesetzlichen Grundlagen und branchenüblichen Standards.
- e) Der Leistungserbringer führt zudem eine Kostenrechnung, die sich nach den Vorgaben von REKOLE® richtet.
- f) Der Leistungserbringer lässt seine Jahresrechnung (Finanzbuchhaltung) jährlich durch eine unabhängige Revisionsgesellschaft prüfen und verpflichtet sich, die Buchführung gemäss den Rechnungslegungsgrundsätzen nach Swiss GAAP FER zu gestalten.

6. Qualität und Qualitätssicherung

- a) Der Leistungserbringer verfügt über das erforderliche qualifizierte Personal. Die ärztliche Klinikleitung verfügt über einen Facharztstitel FMH in Psychiatrie und Psychotherapie.
- b) Der Leistungserbringer verfügt über eine für die Erfüllung des Leistungsauftrags geeignete Infrastruktur und eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung.
- c) Der Leistungserbringer trifft folgende Mindestmassnahmen zur Qualitätssicherung:
 - Er erfüllt die gesamtschweizerisch geltenden Verträge über die Qualitätsentwicklung (nationale Qualitätsverträge nach KVG).
 - Er verfügt über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem.

- Er verfügt über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem und hat sich, wo ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.
- Er verfügt über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.
- Er verfügt über die Ausstattung zur Gewährleistung der Medikationssicherheit, insbesondere durch die elektronische Erfassung der verordneten und abgegebenen Arzneimittel.

7. Elektronisches Patientendossier

Der Leistungserbringer ist Mitglied einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG).

8. Aus- und Weiterbildung

Der Leistungserbringer bietet Ausbildungsplätze im nicht universitären Bereich an.

9. Datenlieferung, Datenschutz, Datenarchivierung

- a) Der Leistungserbringer liefert dem Bundesamt für Statistik zeitgerecht alle Daten, die benötigt werden, um die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überwachen.
- b) Der Leistungserbringer stellt dem Standortkanton die Kosten-, Leistungs- und weiteren Daten zu, die für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung erforderlich sind. Die Datenlieferungen erfolgen in der erforderlichen Qualität und fristgerecht.
- c) Der Leistungserbringer liefert Daten an die von SwissDRG AG bezeichneten Stellen gemäss deren Vorgaben.
- d) Der Leistungserbringer gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben gemäss kantonalem und Bundesrecht zu Datenschutz und Archivierungspflicht.

10. Controlling

Der Konkordatsrat des Psychiatriekonkordats Uri, Schwyz und Zug überprüft die Einhaltung der Leistungsaufträge. In diesem Zusammenhang sind ihm auf Anfrage hin alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

11. Zahlungsmodalitäten

Rechnungsstellung und Vergütung des Kantonsanteils nach KVG erfolgen auf elektronischem Weg. Der Leistungserbringer informiert die Konkordatskantone in geeigneter Form über Rechnungs Korrekturen und erstattet den entsprechenden Kantonsanteil zurück.

12. Kündigung und Entzug der Leistungsaufträge

- a) Der Leistungserbringer kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens neun Monaten und mit Zustimmung des Konkordatsrats jeweils auf Ende Jahr von der Erfüllung des Leistungsauftrags ganz oder teilweise entbunden werden. Die Zustimmung kann insbesondere erteilt werden, wenn die Versorgung der Konkordatsbevölkerung gleichwohl sichergestellt ist oder der Leistungserbringer einen gleichwertigen Ersatz verbindlich anzubieten vermag.
- b) Ein Leistungsauftrag wird vorübergehend oder dauerhaft entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Er kann ebenfalls entzogen werden, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. Der Entzug kann mit einer Übergangsfrist oder sofort erfolgen, je nach Schwere der Verletzung des Leistungsauftrags.
- c) Die Kündigung oder der Entzug eines Leistungsauftrags hat die Änderung der Spitalliste zur Folge.

BESONDERE ANFORDERUNGEN

13. Leistungsspektrum Grundversorger (F0 bis F99)

Sofern der Leistungsauftrag sich auf alle Diagnosegruppen F0 bis F99 bezieht, führt der Leistungserbringer eine Notfallaufnahme. Insbesondere garantiert er die Aufnahme aller KVG-versicherten Personen mit Wohnsitz in einem der Konkordatskantone und räumt diesen Patientinnen und Patienten bei der Aufnahme erste Priorität ein.

Im Falle der Vollbelegung verpflichtet sich der Grundversorger, die Suche nach einer anderen Klinik in Absprache mit der zuständigen Kantonsärztin oder dem zuständigen Kantonsarzt zu koordinieren.

14. Querschnittsbereich Gerontopsychiatrie

Sofern der Leistungsauftrag sich explizit auf den Querschnittsbereich Gerontopsychiatrie bezieht, stellt der Leistungserbringer die fachärztliche Expertise in diesem Bereich sicher.

15. Querschnittsbereich Adoleszentenpsychiatrie

Sofern der Leistungsauftrag sich explizit auf den Querschnittsbereich Adoleszentenpsychiatrie (16 bis 18 Jahre) bezieht, stellt der Leistungserbringer die fachärztliche Expertise in diesem Bereich.

Kanton

KREDITBESCHLUSS

für einen Kantonsbeitrag an das Sanierungspaket 2023 bis 2030 des Theaters Uri

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

I.

An die Kosten des Sanierungspakets 2023 bis 2030 des Theaters Uri leistet der Kanton einen Beitrag von 50 Prozent, höchstens aber 123 000 Franken an die Planungskosten für das Vorprojekt und 3,890 Mio. Franken (+/-15 Prozent) an die Sanierungskosten.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen. Die Kostenschätzung basiert auf dem Stand Zürcher Index der Wohnbaupreise, 1. April 2022: 107.9 Punkte.

III.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

Kanton

KREDITBESCHLUSS

für den Bau einer Photovoltaikanlage (Vollausbau auf 189 kWp) auf dem Dach des Ersatzneubaus Werkhof Betrieb Kantonsstrassen

(vom 16. November 2022)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri¹,

beschliesst:

I.

Für den Bau einer Photovoltaikanlage (Vollausbau auf 189 kWp) auf dem Dach des Ersatzneubaus Werkhof Betrieb Kantonsstrassen wird ein Brutto-Verpflichtungskredit von 245 000 Franken (+/-10 Prozent) bewilligt (brutto, d. h. exklusive Abzug für Einmalvergütung für grosse Anlagen [GREIV]). Die erforderlichen Jahrest tranchen sind als Zahlungskredit ins jeweilige Budget aufzunehmen.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen. Der Kostenvoranschlag basiert auf dem Stand Zürcher Index der Wohnbaupreise, 1. April 2022: 107.9 Punkte.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Cornelia Gamma
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 3.2111

Kanton

KREDITBESCHLUSS

für die Flachdachsanieierung und Installation einer Photovoltaikanlage (69 kWp) auf dem Gebäude des Amtes für Strassen- und Schiffsverkehr, Bürglen

(vom 16. November 2022)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 54 und Artikel 55 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri¹,

beschliesst:

I.

Für die Flachdachsanieierung und die Installation einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) (69 kWp) auf dem Gebäude des Amtes für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, Bürglen, wird ein Brutto-Verpflichtungskredit von 450 000 Franken (+/-10 Prozent) bewilligt. Davon sind 110 000 Franken (brutto, d. h. exklusive Abzug aus Einmalvergütung für kleine Anlagen [KLEIV]) für die PV-Anlage als neue Ausgaben zu beschliessen, während 340 000 Franken für die Flachdachsanieierung als mittelbar gebundene Ausgaben gelten. Die erforderlichen Jahrest ranchen sind als Zahlungskredit ins jeweilige Budget aufzunehmen.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen. Der Kostenvoranschlag basiert auf dem Stand Zürcher Index der Wohnbaupreise, 1. April 2022: 107.9 Punkte.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Cornelia Gamma
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 3.2111

Kanton

KREDITBESCHLUSS

für die Flachdachsanieierung und Installation einer Photovoltaikanlage (128 kWp) auf dem Bürogebäude Brickermatte, Bürglen

(vom 16. November 2022)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 54 und Artikel 55 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri¹,

beschliesst:

I.

Für die Flachdachsanieierung und Installation einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) (128 kWp) auf dem Bürogebäude Brickermatte, Klausenstrasse 4, Bürglen, wird ein Brutto-Verpflichtungskredit von 510 000 Franken (+/-10 Prozent) bewilligt. Davon sind 180 000 Franken (brutto, d. h. exklusive Abzug aus Einmalvergütung für grosse Anlagen [GREIV]) für die PV-Anlage als neue Ausgaben zu beschliessen, während 330 000 Franken für die Flachdachsanieierung als mittelbar gebundene Ausgaben gelten. Die erforderlichen Jahrest tranchen sind als Zahlungskredit ins jeweilige Budget aufzunehmen.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen. Der Kostenvoranschlag basiert auf dem Stand Zürcher Index der Wohnbaupreise, 1. April 2022: 107.9 Punkte.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Cornelia Gamma
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 3.2111

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

